

Stadt Schwandorf

KRAFTFAHRZEUG - EINSTELLBEDINGUNGEN

1. Mietvertrag

Mit der Annahme des Parkscheins und/oder mit Einfahren in das Parkhaus kommt zwischen der Stadt Schwandorf und dem Benutzer ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kfz zu den hier genannten Bedingungen zustande. Der Mieter erklärt mit Annahme der Parkscheins oder mit Einfahren in das Parkhaus sein Einverständnis mit der Geltung der vorliegenden Kfz-Einstellbedingungen. Mit der Abstellung des Fahrzeugs gilt der Abstellplatz als ordnungsgemäß übergeben.

Die Stadt Schwandorf übernimmt keine Obhut oder besondere Fürsorgepflichten für die vom Mieter eingebrachten Sachen. Die Benutzung der Parkhäuser erfolgt auf eigene Gefahr. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt.

2. Benutzungsbestimmungen für die Parkhäuser

- 2.1 Bei Störungen jeglicher Art ist der Bereitschaftsdienst der Stadt Schwandorf über die Notruftaste an der Ausfahrtschranke oder an den Kassenautomaten zu verständigen.
- 2.2 Die Öffnungszeiten und die Höhe der Einstellgebühren sind dem gesonderten Aushang an der Einfahrt und bei den Kassenautomaten zu entnehmen. Die Stadt kann das Parkhaus oder Parkhausebenen aus besonderen Anlässen jederzeit schließen lassen. Tritt ein solcher Fall ein, so ist der Mieter verpflichtet das Parkhaus umgehend zu räumen. Ersatzansprüche sind in solchen Fällen ausgeschlossen.
- 2.3 Im Parkhaus gelten die Bestimmungen der StVO entsprechend, soweit nicht nachstehend Sonderregelungen bestimmt werden. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten, sowie die Anweisungen der Mitarbeiter der Stadt zu befolgen.
- 2.4 Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden, jedoch nicht auf den Stellplätzen, die durch Hinweisschilder als für Dauerbenutzer reserviert gekennzeichnet sind. Die Stadt ist unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche oder Maßnahmen nach den Einstellbedingungen berechtigt, an außerhalb dieser Flächen geparkten Kfz, so genannte Parkkralle anzubringen. Für deren Entfernung wird eine Gebühr erhoben. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass Kosten in dieser Höhe nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die veranschlagte Pauschalgebühr.
- 2.5 Es ist mit dem Kfz ein ausreichender Abstand zu benachbarten Einstellplätzen zu halten, um andere Parker beim Ein- und Aussteigen nicht zu behindern.
- 2.6 Es ist verboten, rückwärts einzuparken.
- 2.7 Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung eines Stellplatzes im überdachten Bereich.
- 2.8 Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz ist ausgeschlossen.
- 2.9 Gekennzeichnete Frauenparkplätze dürfen nur von Frauen benutzt werden.
- 2.10 Die Benutzung sowie das Betreten des Parkhauses ist nur Parkern und nur zum Zweck des Parkens erlaubt. Widerrechtlicher Aufenthalt stellt einen Verstoß nach § 123 StGB (Hausfriedensbruch) dar und wird strafrechtlich verfolgt. Der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- oder Abholvorganges hinaus, ist verboten.
- 2.11 Die Parkhäuser werden zum Schutz der Parker und des Betreibers videoüberwacht. Widerrechtliches Verhalten wird ggf. zur Anzeige gebracht, entstandener Schaden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die Videoaufnahmen dienen hierbei der Beweiskraft.

- 2.12 Nach Anforderung des Parkscheins bzw. Registrierung der Dauerkarte und der darauffolgenden Öffnung der Schranke muss in das Parkhaus eingefahren werden. Es ist jedoch in den anschließenden 15 Minuten eine kostenlose Ausfahrt möglich.
- 2.13 Das Verteilen von Werbematerial ist im gesamten Parkhaus untersagt; bei Zu widerhandlung werden die Kosten für die Beseitigung in Rechnung gestellt

3. Sicherheitsvorschriften

- 3.1 Die im öffentlichen Straßenverkehr geltenden Bestimmungen und Verkehrsschilder werden auf den Verkehr im Parkhaus angewandt und sind zu beachten.
- 3.2 Die max. Höhe von Kfz beträgt zur Einfahrt in das Parkhaus 1,90 m.
- 3.3 Im Parkhaus darf nur im Schritttempo gefahren werden.
- 3.4 Die Einrichtung des Parkhauses ist schonend und sachgemäß zu benutzen. Es ist insbesondere verboten:
 - a) das Befahren mit Anhänger, Fahrrad, Mofa, Inline-Skatern, Skateboard u. ähnlichen Geräten, sowie deren Abstellung;
 - b) die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
 - c) das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf schraffierten Flächen;
 - d) das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
 - e) das Abstellen und Lagern von Sachen jeglicher Art (insbesondere von Reifen, Fahrrädern usw.), von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern;
 - f) das Betanken von Fahrzeugen;
 - g) das Ausprobieren oder laufenlassen der Motoren im Stand;
 - h) die Verursachung ruhestörender Geräusche;
 - i) das Abstellen von Gegenständen außerhalb des Fahrzeugs.
- 3.5 Auf den Abstellplätzen, Fahrspuren und Verkehrsflächen des Parkhauses sowie auf den Ein- und Ausfahrtsrampen ist es untersagt, Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen, innen zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle abzulassen oder einzufüllen sowie Verunreinigungen jeglicher Art zu verursachen.
- 3.6 Das abgestellte Kraftfahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

4. Mietpreis/Einstelldauer

- 4.1 Der Mietpreis bemisst sich nach der aushängenden, jeweils gültigen Parkgebühren-Preisliste.
- 4.2 Nach dem Bezahlvorgang ist das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen.
- 4.3 Zur reibungslosen Ausfahrt ist das Parkhaus nach dem Entwerten des Parkscheins bzw. Registrierung der Dauerkarte am Terminal innerhalb von 15 Minuten zu verlassen.
- 4.4 Das Kfz kann nur, während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten gegen Rückgabe des Parkscheins und Bezahlung der Parkgebühr abgeholt werden. Soweit der Mieter das Fahrzeug außerhalb dieser Öffnungszeiten aus der Parkgarage ausfahren will, ist er der Stadt unbeschadet weiterer Ansprüche zum Ersatz der durch diese Sonderöffnungsmaßnahme entstehenden Kosten (Zeitaufwand, Kilometergeld etc.) verpflichtet
- 4.5 Die Höchsteinstelldauer beträgt zwei Wochen, sofern nicht im Einzelfall eine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wird.

- 4.6 Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist die Stadt berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters aus dem Parkhaus entfernen zu lassen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters und/oder Fahrzeughalters unter Fristsetzung von zwei Wochen erfolgt und ergebnislos geblieben ist oder der Wert des Kfz die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Dem Betreiber steht bis zur Entfernung des Kfz ein der Parkgebühren-Preisliste entsprechendes Entgelt zu.
- 4.7 Benutzt der Mieter mit seinem Kfz mehr als einen Stellplatz, ist die Stadt berechtigt, den jeweils vollen Mietzins für die tatsächlich benutzte Anzahl von Stellplätzen zu erheben.
- 4.8 Blockiert der Mieter einen Dauerstellplatz, ist die Stadt und der betroffene Eigentümer in diesem Fall berechtigt das Kfz des Mieters auf dessen Kosten versetzen oder entfernen zu lassen.

5. Benutzung des Parkscheins bzw. der Dauerkarte

- 5.1 Der Benutzer hat bei der Einfahrt in das Parkhaus einen Parkschein anzufordern. Dieser Schein ist vor Verlassen des Parkhauses am Kassensautomaten zu entwerten.
- 5.2 Auch bei bereits geöffneter Einfahrtsschranke ist ein Parkschein am Einfahrtsterminal anzufordern, bei bereits geöffneter Ausfahrtsschranke ist der Parkschein nach Entwertung stets am Ausfahrtsterminal einzuschieben. Gleiches gilt auch für Dauerkarten.
- 5.3 Bei jeglicher Störung des Bezahlvorganges am Kassensautomaten ist eine Quittung zu ziehen. Zur Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche muss diese Quittung unverzüglich bei der Stadt vorgelegt werden.
- 5.4 Bei Verlust des Parkscheins ist für die Ausfahrt aus dem Parkhaus ein neuer Parkschein am Kassensautomaten über die Option „verlorenes Ticket“ zu dem angezeigten Entgelt zu lösen. Zusätzlich kann eine Quittung angefordert werden. Übersteigt der Wert einer durch die Stadt nachgewiesenen Parkzeit den Betrag, der für einen verlorenen Parkschein bezahlt werden muss, so ist die nachgewiesene Parkzeit in voller Höhe zu bezahlen.

6. Haftung der Stadt Schwandorf

- 6.1 Die Stadt Schwandorf haftet nur für Personen- und Sachschäden, die auf bauliche Mängel des Parkhauses oder auf das nachweislich vorsätzliche, oder grob fahrlässige Verhalten des im Parkhaus tätigen Personals der Stadt zurückzuführen sind.
- 6.2 Der Benutzer, der einen Schadenersatzanspruch gegen die Stadt oder eine von ihnen beauftragte Person geltend machen will, muss das Schadenereignis unverzüglich und vor Verlassen des Parkhauses durch Betätigen eines Notrufschalters anzeigen. Beim Eintreffen des Personals bzw. des Bereitschaftsdienstes ist der Parkschein vorzuzeigen.
- 6.3 Die Geltendmachung von Schäden jeder Art ist ausgeschlossen,
 - wenn der Schaden nicht unverzüglich und vor Verlassen des Parkhauses bei der Stadt angezeigt wird
 - bei schadensursächlichen Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen
 - bei Bestehen anderweitiger Ersatzansprüche
- 6.4 Darüber hinaus schließt die Stadt jegliche Haftung für Schäden aus, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Kfz oder beweglicher/eingebauter Gegenstände aus dem Kfz (z.B. Autoradio, Autotelefon, persönliche Wertgegenstände, Computer, Fotoausrüstung, Sportausrüstung und ähnlichem) oder auf bzw. an dem Kfz befestigter Sachen.

7. Haftung des Benutzers

- 7.1 Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen gegenüber der Stadt oder Dritten verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich durch Betätigen eines Notrufschalters der Stadt Schwandorf, Spitalgarten 1, zu melden.
- 7.2 Der Benutzer hat Verunreinigungen, die er verursacht hat, der Stadt unverzüglich zu melden und dann zu beseitigen. Im Verzugsfalle werden sie auf seine Kosten beseitigt.
- 7.3 Eltern haften für ihre Kinder.

8. Entfernung des Fahrzeugs

- 8.1 Die Stadt kann auf Kosten und Gefahr des Benutzers, das Fahrzeug aus dem Parkhaus abschleppen lassen, wenn
 - Fahrzeuge unberechtigt abgestellt sind
 - eingestellte Fahrzeuge durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel Gefährdungen hervorrufen können
 - Fahrzeuge polizeilich nicht zugelassen sind oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen werden
 - Fahrzeuge entgegen den vorstehenden Bedingungen abgestellt sind

9. Pfandrecht/Zurückbehaltungsrecht/Verwertung

- 9.1 Der Stadt steht wegen ihrer Forderung aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht und gesetzliches Pfandrecht an den eingestellten Kfz des Mieters zu.
- 9.2 Befindet sich der Mieter länger als zwei Wochen mit dem Ausgleich der Forderungen der Stadt in Verzug und hat die Stadt den Pfandverkauf zuvor schriftlich angedroht, so ist die Stadt zwei Wochen nach dieser Androhung zum Verkaufberechtigt.
- 9.3 Die Stadt ist auch berechtigt, Fahrzeuge, die polizeilich nicht zugelassen sind oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen werden, nach Ablauf der Höchsteinstelldauer abzuschleppen, zu veräußern oder zu versteigern. Sofern der Mieter/Fahrzeughalter der Stadt bekannt ist, wird er eine Woche vor Verwertung des Kfz hiervon benachrichtigt. Dem Mieter/Fahrzeughalter wird der Erlös, abzüglich der entstandenen Kosten und der bis zum Zeitpunkt des Entfernens des Kfz angefallenen Mietgebühren, zur Verfügung gestellt. Macht der Mieter/Fahrzeughalter seinen Anspruch auf den Erlös nicht innerhalb eines Jahres nach Verkauf oder Versteigerung geltend, fällt der Erlös der Stadt zu.
- 9.4 Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen eine der Vorschriften dieser Benutzungsordnung bzw. bei mehrmaligem Ausbleiben der Dauerkartengebühr untersagt die Stadt die weitere Benutzung dieses Parkhauses (Hausverbot).
- 9.5 In Fällen von unentgeltlicher Gebrauchsüberlassung von Einstellplätzen gelten die vorstehenden vertraglichen Regelungen entsprechend, mit Ausnahme der Bestimmung über den Mietpreis.

Schwandorf, 28.02.2005

Helmut Hey
Oberbürgermeister